

# RS Vwgh 1988/6/30 88/08/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §357 Abs1;

AVG §18 Abs4;

BAO §96 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0252 E 25. Februar 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei einer mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Bescheidausfertigung muß die Urschrift des Bescheides mit der Ausfertigung nicht völlig übereinstimmen. Es genügt vielmehr die Unterschrift des Genehmigenden auf einem Referatsbogen, oder - wie im vorliegenden Fall - auf der "Beitragszuschlagsavisoliste" (Hinweis E VfGH 16.12.1987, G 110, 111/87, wonach auch eine Bescheidausfertigung nach § 18 Abs 4 letzter Satz AVG 1950 bei Fehlen einer mit der Unterschrift des Genehmigenden versehenen Urschrift im genannten Sinn als Bescheid anzusehen ist, bedurfte es im Beschwerdefall nicht).

## Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Ausfertigung mittels EDV

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080083.X01

## Im RIS seit

30.06.1988

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)